

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 30.07.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

140.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Süpplingen vom 01.01.1986	305
141.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingen vom 14.03.2000	306
142.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg	307
143.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg	310
144.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Elternvertretung und den Beirat für die Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg	316
145.	Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses nach § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Verfahren Wulfersdorf-Tagebau; Landkreis Bördekreis, Verfahrenskennung: BOE107	320

B. Nichtamtlicher Teil

140. Bekanntmachung der 2. Änderung der Vergütungssteuersatzung der
Gemeinde Süplingen vom 01.01.1986

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 24.03.2003 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|---------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 27,50 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 37,00 € |
| 2. Musikautomaten | 9,00 € |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 9,00 € |

Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze nach Nr. 1a) und 1b).

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Süplingen, den 24. März 2003

Gemeinde Süplingen

gez. Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

141. Bekanntmachung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung der
Gemeinde Süpplingen vom 14.03.2000

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 24.03.2003 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 78,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 €“ |

§ 2

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, sofern sie nicht gewerblich gehalten werden;“

§ 3

In § 5 werden die Buchstaben b) und c) ersatzlos gestrichen. Die Buchstaben d) und e) werden Buchstabe b) und c).

§ 4

§ 12a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Kampfhunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 420,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 780,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 1.080,00 €“ |

§ 5

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Süpplingen, den 24. März 2003

Gemeinde Süpplingen

gez. Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

SATZUNG

**der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung
von Kindern in den Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 58/2002 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 15. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufnahmebedingungen

- (1) In den Kindergärten werden Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache.
- (3) Auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Heeseberg haben, können in die Kindergärten aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Anmeldungen nimmt der Koordinator oder die Koordinatorin der Kindergärten entgegen.

§ 2

Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Erkrankung des Kindes soll die Leitung des jeweiligen Kindergartens unverzüglich benachrichtigt werden.
- (2) Stellt die Leitung eines Kindergartens eine Erkrankung des Kindes während des Besuches eines der Kindergärten fest, werden die Erziehungsberechtigten umgehend von ihm/ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist dies unverzüglich dem jeweiligen Kindergarten anzuzeigen.
- (4) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung im Kindergarten vorzulegen. Die Kosten für diese ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Ausschluss von Kindern

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindergärten auszuschließen.
- (2) In jedem Fall ist den/dem Erziehungsberechtigten der Ausschluss aus den Kindergärten durch die Samtgemeinde Heeseberg vorher schriftlich anzudrohen.

§ 4

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei dem Koordinator/der Koordinatorin der Kindergärten vorzunehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung Abmeldungen mit Wirkung nach dem 31.03. unzulässig. Für Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe vorliegen.
- (3) Ein Kind scheidet ohne Abmeldung mit Ablauf des Kalendermonats aus der Einrichtung aus, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem das Kind eingeschult wird.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder gebracht und wieder abgeholt werden.
- (2) Es sollten Gegenstände, welche die Kinder in den Kindergärten ablegen, namentlich gekennzeichnet werden.
- (3) Für Sachen, die von den Kindern in die Kindergärten mitgebracht werden, haftet die Samtgemeinde Heeseberg nicht.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten bestimmt die Samtgemeinde Heeseberg im Einvernehmen mit den Beiräten und dem Kindergartenausschuss. Sie werden durch Aushang in den Kindergärten bekanntgegeben.
- (2) Die Kindergärten sind in den Sommerferien drei Wochen sowie am Heiligen Abend und zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Himmelfahrt und an den besonders bekannt zu machenden zwei Studientagen pro Jahr geschlossen. Bei Bedarf kann während der Sommerferien für berufstätige Eltern bzw. berufstätige Alleinerziehende eine Ganztagesnotgruppe eingerichtet werden.

- (3) Sollte wegen ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen Gründen die vorübergehende Schließung eines Kindergartens erforderlich werden, entfällt der Anspruch auf Betreuung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Kindergärten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Jerxheim, den 17. Juli 2003

Samtgemeinde Heeseberg

gez. Vogler
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 31 vom 30.07.2003

Bekanntmachung der
SATZUNG

**der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 58/2002 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 15. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstbetrag der Staffel für die Betreuung. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des *Vorjahres*, erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist vor Beginn des Kindergartenjahres oder in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.

- (2) Es werden folgende Zeiten angeboten:

Kindergarten Gevensleben

Sonderöffnungszeit 7.30 Uhr/12.30 Uhr

Betreuungszeit 8.00 bis 12.00 Uhr

Kindergarten Söllingen

Sonderöffnungszeit 7.30 Uhr/12.30 Uhr

Betreuungszeit 8.00 bis 12.00 Uhr

Kindergarten Jerxheim

Mindestbetreuungszeit 8.00 bis 12.00 Uhr	4 Stunden
Mindestbetreuungszeit 12.30 bis 16.30 Uhr	4 Stunden
7.00 bis 12.00 Uhr	5 Stunden
7.30 bis 12.00 Uhr	4,5 Stunden

7.00 bis 12.30 Uhr	5,5 Stunden
7.30 bis 12.30 Uhr	5 Stunden
7.00 bis 13.00 Uhr	6 Stunden
7.30 bis 13.00 Uhr	5,5 Stunden
7.00 bis 14.30 Uhr	7,5 Stunden
7.30 bis 14.30 Uhr	7 Stunden
7.00 bis 15.30 Uhr	8,5 Stunden
7.30 bis 15.30 Uhr	8 Stunden
7.00 bis 16.30 Uhr	9,5 Stunden
7.30 bis 16.30 Uhr	9 Stunden
8.00 bis 12.30 Uhr	4,5 Stunden
8.00 bis 13.00 Uhr	5 Stunden
8.00 bis 14.30 Uhr	6,5 Stunden
8.00 bis 15.30 Uhr	7 Stunden
8.00 bis 16.30 Uhr	8,5 Stunden

Gebührenhöhe siehe Anlage 1 (2 Seiten)

- (3) Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Für ein Kind, das einem der Kindergärten fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig einen der Kindergärten besuchen:

50 % für das 2. Kind

100% für jedes weitere Kind.
- (6) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde eine Ermäßigung gewähren.
- (7) Für das Mittagessen ist ein gesondert festgelegter Betrag pro Tag zu zahlen.
- (8) Die Sonderöffnungszeit gilt als regelmäßig in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als zwei Wochen im Kindergartenjahr früher als zehn Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht wird bzw. später als 10 Minuten nach der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- und Pflegekinder) aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1, Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt. Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Kindergeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Für jedes im Haushalt des/ der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.556,- € pro Jahr vom Einkommen

gemäß Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. § 2 anzuwenden.

- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an die Gebühr geändert.
- (4) Die Samtgemeinde Heeseberg behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5

Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme des Kindergartens.
- (2) Im Abstand von 18 Monaten nach der erstmaligen Festsetzung erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einen der Kindergärten. Im Falle der Aufnahme nach dem 1. Werktag des Monats ermäßigt sich die Gebühr für jeden Kalendertag um 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zu den im Bescheid genannten Terminen fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (4) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Jerxheim, den 17. Juli 2003

Samtgemeinde Heeseberg

gez. Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

Bei einem Einkommen von monatlich (brutto)	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 4,5 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 5,5 Stunden	Betreuung 6 Stunden	Betreuung 6,5 Stunden	Betreuung 7 Stunden	Betreuung 7,5 Stunden	Betreuung 8 Stunden	Betreuung 8,5 Stunden	Betreuung 9 Stunden	Betreuung 9,5 Stunden
über 2.556,00 €	105,00 €	114,50 €	124,00 €	132,50 €	141,00 €	149,50 €	158,00 €	166,50 €	175,00 €	183,00 €	191,00 €	198,00 €
von 2.046,00 bis 2.556,00 €	92,50 €	100,75 €	109,00 €	116,50 €	124,00 €	131,50 €	139,00 €	146,50 €	154,00 €	161,00 €	168,00 €	174,50 €
von 1.534,00 bis 2.045,99 €	80,00 €	87,00 €	94,00 €	100,50 €	107,00 €	113,50 €	120,00 €	126,50 €	133,00 €	139,00 €	145,00 €	151,00 €
bis 1.533,99 €	67,50 €	73,50 €	79,50 €	85,00 €	90,50 €	96,00 €	101,50 €	107,00 €	112,50 €	117,50 €	122,50 €	127,50 €

Ausnahmeregelung für den Kindergarten Gevensleben vom 01. August 2003 bis 31. Juli 2005

	01.August 2003 bis 31. Jan. 2004			01. Februar 2004 bis 31. Juli 2004			01. August 2004 bis 31. Juli 2005		
Bei einem Einkommen von monatlich (brutto)	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 4,5 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 4,5 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 4,5 Stunden	Betreuung 5 Stunden
über 2.556,00 €	90,00 €	99,50 €	109,00 €	95,00 €	104,50 €	114,00 €	100,00 €	109,50 €	119,00 €
von 2.046,00 bis 2.556,00 €	77,50 €	85,75 €	94,00 €	82,50 €	90,75 €	99,00 €	87,50 €	95,75 €	104,00 €
von 1.534,00 bis 2.045,99 €	65,00 €	72,00 €	79,00 €	70,00 €	77,00 €	84,00 €	75,00 €	82,00 €	89,00 €
bis 1.533,99 €	52,50 €	58,50 €	64,50 €	57,50 €	63,50 €	69,50 €	62,50 €	68,50 €	74,50 €

Ab 01. August 2005 werden die gleichen Gebühren wie in den anderen Einrichtungen erhoben.

144.

Bekanntmachung der

SATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg über die Elternvertretung und den Beirat für die Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 58/2002 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 15. Juli 2003 folgende Satzung über die Elternvertretung und den Beirat beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergärten, Eltern, Öffentlichkeit und der Samtgemeinde Heeseberg sind Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher zu wählen, Elternräte und Beiräte für die Kindergärten zu bilden.

§ 2

Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - für die Dauer eines Kindergartenjahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie jeweils einen Vertreter. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen von der Trägerin der Kindergärten eingeladen. Die Wahlversammlung wird vom Vertreter der Trägerin der Kindergärten geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die Trägerin innerhalb von zwei Wochen erneut die Erziehungsberechtigten ein. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die Erziehung mehrerer den Kindergarten besuchender Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.

- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Kindergartenpersonal ist an dem Kindergarten, an dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (7) Über die Wahl ist von der Trägerin der Kindergärten eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen und nicht in den Elternrat gewählt worden sind, zu unterzeichnen.
- (8) Als Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher scheiden aus:
 - 1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
 - 2. wessen Kind den Kindergarten nicht mehr besucht,
 - 3. wer die Erziehungsberechtigung verliert.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.

- (9) Der Beirat hat die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 3 **Elternrat**

- (1) Die Gruppensprecherinnen und die Gruppensprecher eines Kindergartens bilden einen Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll ihre Zusammenarbeit fördern.
- (2) Der Elternrat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von dem Koordinator/der Koordinatorin der Kindergärten zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Elternrat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher neu zu wählen.
- (3) Zu den weiteren Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Elternrat muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Koordinatorin oder der Koordinator oder die Trägerin der Kindergärten es verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

- (4) An den Sitzungen des Elternrates können die Koordinatorin oder der Koordinator der Kindergärten, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

§ 4

Beirat der Kindergartens

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Koordinatorin oder der Koordinator sowie eine Fachkraft je Gruppe des Kindergartens und bis zu drei Vertreter der Trägerin bilden den Beirat des Kindergartens.

- (2) Wichtige Entscheidungen der Trägerin oder der Koordinatorin/dem Koordinator erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in den Kindergärten kann der Beirat Vorschläge machen.

- (3) Die Trägerin lädt den Beirat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates, die Koordinatorin oder der Koordinator oder die Trägerin der Kindergärten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher können sich von ihrem Vertreter vertreten lassen. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Vertreterin oder der Vertreter der Trägerin leitet die Sitzungen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend ist. Er fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle von einem hierzu bereiten Mitglied des Beirates zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zu Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5
Kosten

- (1) Die Mitglieder des Elternrates und des Beirates, soweit sie nicht Beschäftigte der Trägerin sind, sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Räume, Sachmittel und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Jerxheim, den 17. Juli 2003

Samtgemeinde Heeseberg

gez. Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 31 vom 30.07.2003

145. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses nach § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Verfahren Wulfersdorf-Tagebau; Landkreis Bördekreis, Verfahrenskennung: BOE107

Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 38 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1173), und den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Wulfersdorf - Tagebau

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 600 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. (LMBV) als Trägerin der Maßnahme (§ 86 Abs. 2 Nr.3).

III. Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Wulfersdorf - Tagebau, Landkreis Bördekreis“.

Sie hat ihren Sitz in Harbke.

B. Begründung:

Mit Schreiben vom 20.11.2002 hat die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG und §§ 53 ff. LwAnpG für den Tagebaubereich Wulfersdorf beantragt.

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Das Verfahren nach §§ 53 ff. LwAnpG dient der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.

Durch die bergbaulichen Tätigkeiten über einen Zeitraum von ca. 80 Jahren ist die ursprüngliche Nutzung und Topographie des Areals vollständig verändert worden. Heute befindet sich, umgeben von bis zu 60 m hohen Halden, ein Restloch in dem Gebiet, dass über Grundwasserzufuhr zu einer Wasserfläche von 207 ha angefüllt werden soll. Die

verbleibenden Halden und Böschungen sollen gesichert und zum großen Teil aufgeforstet werden. In Teilen des Verfahrensgebietes ist eine rein landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Alle Maßnahmen werden auf Grundlage des Abschlußbetriebsplanes der LMBV realisiert.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren werden die kataster- und eigentumsrechtlichen Festsetzungen in Einklang mit dieser geplanten Nutzung gebracht.

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Ziele, den Umfang, die Gebietsabgrenzung sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung am 19.06.2003 in Harbke eingehend aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegen somit vor. Das Verfahren ist daher nach den vorgenannten Rechtsvorschriften einzuleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte oder beim Regierungspräsidium Halle (Saale) erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Regierungspräsidium Halle, Postfach 200 256, 06114 Halle maßgebend.

Halberstadt, den 18.07.2003

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Mitte
Im Auftrag

gez. Bernd Weber

(L.S.)

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung Wulfersdorf - Tagebau
Landkreis Bördekreis
Verfahrenskennung: BOE107
Aktenzeichen: 611 - 26BOE107

Auflistung der Verfahrensflurstücke

Flur7

4/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 17/1, 19, 20, 21/1, 24, 26/1, 27, 28/1, 29, 31, 33, 35/1, 36, 37/1, 38/1, 39, 42, 43, 44/1, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 60/1, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68/1, 69/1, 82/1, 87/1, 93, 98/1, 100, 101/1, 105/1, 106, 107, 116/1, 117/1, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 121/1, 121/2, 123/1, 124/1, 124/2, 127/1, 128/1, 128/2, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 142, 144/1, 144/2, 145/1, 145/2, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 165, 166, 167, 168, 171/1, 171/2, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189/1, 191, 192, 193, 194/1, 196, 197, 198, 199, 200, 203/1, 205, 224, 225/4, 226/1, 228, 229/1, 231/1, 232/1, 234/1, 238/4, 239/2, 239/3, 240/5, 240/6, 240/7, 244/6, 244/9, 244/10, 253, 258/22, 259/25, 260/25, 263/32, 264/32, 267/131, 268/131, 269/131, 270/131, 271/131, 272/186, 273/186, 274/204, 278/204, 281/47, 282/47, 285/127, 291/35, 301/130, 309/125, 310/125, 311/143, 327/207, 329/217, 332/133, 333/134, 334/134, 335/133, 336/133, 337/134, 338/22, 339/22, 351/91, 361/1, 362/1, 363/1, 364/1, 365/1, 366/1, 367/1, 368/1, 369/1, 370/1, 371/1, 372/1, 373/1, 374/1, 375/1, 376/1, 377/1, 378/1, 379/1, 380/1, 381/1, 382/1, 383/1, 384/1, 385/1, 386/1, 387/1, 388/1, 389/1, 390/1, 391/1, 392/1, 393/1, 394/1, 395/1, 396/1, 397/1, 398/1, 399/1, 400/1, 401/1, 402/1, 403/1, 404/1, 405/1, 406/1, 408/1, 409/1, 410/1, 411/1, 412/1, 413/1, 414/1, 415/1, 416/1, 417/1, 418/1, 419/1, 420/1, 430/126, 432/130, 434/139, 435/169, 436/170, 437/174, 438/174, 446/206, 448/238, 454/73, 459/84, 463/92, 474/234, 477/232, 478/232, 479/231, 482/236, 483/236,

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur 7 : 199,7200 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke : 276

Flur 8

1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 2/1, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/10, 3/11, 3/13, 3/14, 3/18, 3/20, 3/21, 3/22, 3/25, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 9/3, 9/6, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 11/2, 11/3, 17/1, 18, 19, 20, 21/1, 24/16, 25/13, 26/14, 27/15, 30/7,

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur 8 : 81,0468 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke : 60

Flur 9

3/7, 3/16, 3/21, 3/22, 3/24, 3/25, 3/33, 3/34, 3/35, 3/37, 4/7, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/14, 5/15, 5/16, 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/32, 5/33, 5/34, 5/35, 5/36, 5/37, 5/38, 5/39, 5/40, 5/41, 5/42, 5/43, 5/53, 5/54, 5/57, 5/59, 5/61, 5/64, 5/68, 5/69, 5/70, 5/71, 5/72, 5/73, 5/74, 5/75, 5/89, 5/90, 5/91, 5/92, 5/93, 5/94, 5/95, 5/96, 5/97, 5/98, 5/99, 5/100, 5/101, 5/102, 5/103, 5/104, 5/105, 5/106, 5/107, 5/108, 5/109, 5/110, 5/111, 5/112, 5/113, 5/114, 5/115, 5/117, 5/118, 5/119, 5/120, 5/121, 5/122, 5/123, 5/124, 5/125, 5/126, 5/127, 5/128, 5/129, 5/130, 5/131, 5/132, 5/133, 5/134, 5/135, 5/136, 5/137, 5/139, 5/140, 5/141, 5/142,

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung Wulfersdorf - Tagebau
Landkreis Bördekreis
Verfahrenskennung: BOE107
Aktenzeichen: 611 - 26BOE107

Auflistung der Verfahrensflurstücke

weiter Flur 9

5/143, 5/144, 5/145, 5/146, 5/147, 5/148, 5/149, 5/150, 5/151, 5/152, 5/153, 5/154, 5/155, 5/156, 5/161, 5/162, 5/163, 5/165, 5/166, 5/167, 5/168, 5/169, 5/170, 5/171, 5/172, 5/173, 5/174, 5/175, 5/176, 5/177, 5/178, 5/179, 5/180, 5/181, 5/182, 5/183, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 21/10, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 21/21, 21/22, 21/23, 21/24, 21/26, 21/27, 21/28, 21/29, 21/30, 21/31, 21/32, 21/33, 21/34, 21/35, 21/36, 21/37, 21/38, 21/39, 21/40, 21/41, 21/42, 21/43, 21/44, 21/45, 21/46, 21/47, 21/48, 21/49, 21/50, 21/51, 21/52, 21/53, 21/54, 21/55, 21/56, 21/57, 21/58, 21/59, 21/60, 21/61, 21/62, 21/63, 21/64, 21/71, 21/72, 21/73, 21/74, 21/75, 21/76, 21/77, 22/1, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 67/13, 67/16, 67/18, 67/19, 67/20, 67/21, 67/22, 67/26, 67/31, 67/32, 67/33, 67/34, 67/35, 67/37, 69, 70, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 72/7, 72/8, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 72/16, 72/17, 72/18, 72/19, 72/20, 72/21, 72/22, 72/23, 72/24, 72/25, 72/26, 72/27, 72/28, 72/29, 72/30, 72/31, 72/32, 73/1, 76/1, 76/2, 77, 163/67, 168/72, 169/72, 170/72, 172/72, 180/67, 182/67, 200/67, 201/67, 202/67, 203/67, 204/67, 205/67, 206/67, 209/67, 210/67, 211/67, 212/67, 213/67, 218/67, 219/67, 220/67, 221/67, 222/67, 223/67, 224/67, 225/67, 226/67, 227/67, 228/67, 229/67, 230/67, 231/67, 232/67, 233/67, 234/67, 235/67, 236/67, 237/67, 238/67, 239/67, 240/67, 241/67, 242/67, 243/67, 270/67, 271/67, 272/67, 273/67, 274/67, 275/67, 276/67, 277/67, 278/67, 279/67, 280/67, 281/67, 282/67, 283/67, 284/67, 285/67, 286/67, 287/67, 289/67, 294/73, 303/67, 323/67, 325/67, 327/67, 329/67, 331/67, 333/67, 335/67, 337/67, 339/67, 341/67, 343/67, 345/67, 347/67, 349/67, 351/67, 353/67, 355/67, 378/67, 381, 384, 385, 386, 387, 388, 390, 392, 399, 401, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 424, 425, 426, 427, 428, 431, 436

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur 9: 288.0059 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke : 393

Flur 15

1/2, 2/1, 2/2, 2/6, 2/7, 2/8, 5/1, 5/2, 6/1, 7/1, 8, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 12/2, 24/3, 24/5, 24/7, 24/9, 24/11, 24/13, 27/3, 28/2, 30/1, 38/1, 56/2, 65, 92/6, 105/14, 106/24, 108/63, 114/23, 126/5, 177/24, 178/2, 179/2, 180/4, 183/10, 185/14, 186/14, 187/14, 188/14, 189/14, 190/14, 191/14, 192/14, 193/9, 194/9, 195/9, 196/9, 197/9, 198/9, 199/9, 200/9, 201/9, 202/9, 203/9, 204/9, 205/9, 206/9, 207/9, 208/9, 209/22, 210/22, 211/22, 212/9, 213/9, 214/9, 215/9, 216/9, 217/9, 218/9, 219/9, 220/9, 221/9, 223/9, 224/9, 225/9, 226/9, 227/9, 228/9, 229/9, 230/9, 231/9, 233/24, 235/23, 236/23, 237/23, 238/23, 240/24, 241/24, 242/24, 243/24, 244/27, 245/27, 249/9, 250/24, 251/24, 253/24, 254/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur 15: 31.7399 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke : 101

Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 20000

Flurbereinigungsverfahren

nach §86 FlurbG

Wulfersdorf - Tagebau Landkreis Bördekreis

Größe des Gebietes: ca. 600 ha

Beschluß vom 18.07.03

Zeichenerklärung:

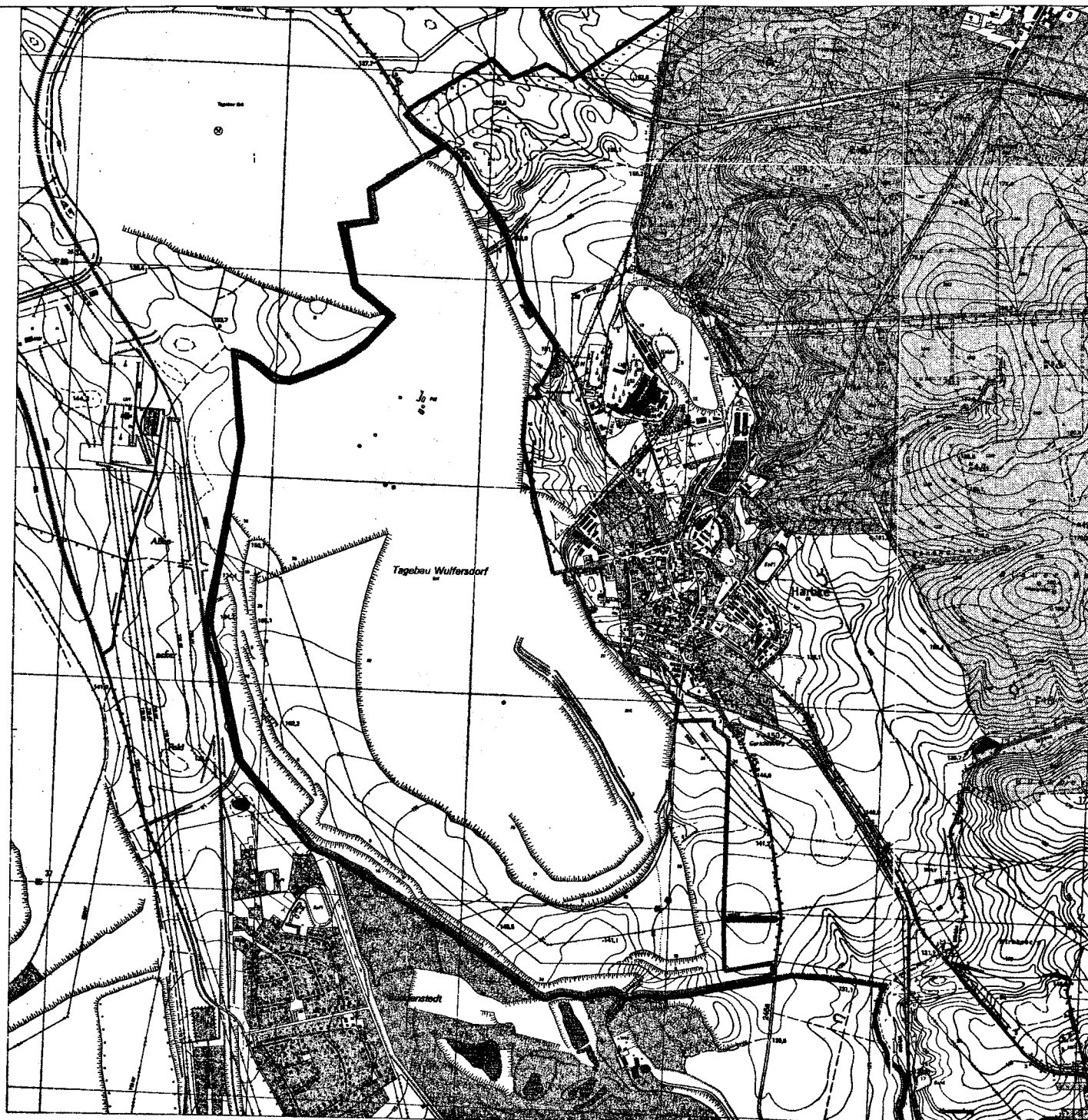
Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
Mitte

Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten
der Topografischen Karte 1 : 10000.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landes-
vermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Gen.Nr.: LVermD/P/347/08

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Durchführung der
Verfahren nach dem FlurbG bzw. LwAnpG ist



Dieser Plan wird verkleinert dargestellt (nicht Originalmaßstab)

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte
Große Ringstraße

38820 Halberstadt

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wulfersdorf – Tagebau

Verfahrenskennung: BOE107
Aktenzeichen: 611-26BOE107

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte
Große Ringstraße
38820 Halberstadt

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wulfersdorf – Tagebau

Verfahrenskennung: BOE107
Aktenzeichen: 611-26BOE107

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian